

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

Neue Folge · Band 115

**Begünstigung und Strafvereitelung  
durch Vortäter und Vortatteilnehmer**

Von

**Stefan Seel**



**Duncker & Humblot · Berlin**

STEFAN SEEL

**Begünstigung und Strafvereitelung  
durch Vortäter und Vortatteilnehmer**

# **Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge**

**Herausgegeben von Dr. Eberhard Schmidhäuser**  
em. ord. Professor der Rechte an der Universität Hamburg

**und Dr. Friedrich-Christian Schroeder**  
ord. Professor der Rechte an der Universität Regensburg

**in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten**

**Band 115**

# Begünstigung und Strafvereitelung durch Vortäter und Vortatteilnehmer

Von

Stefan Seel



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Olaf Mieke, Heidelberg

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Seel, Stefan:**

Begünstigung und Strafvereitelung durch Vortäter und  
Vortatteilnehmer / von Stefan Seel. – Berlin : Duncker  
und Humblot, 1999

(Strafrechtliche Abhandlungen ; N.F., Bd. 115)

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-09621-5

Alle Rechte vorbehalten

© 1999 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7271

ISBN 3-428-09621-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

## Vorwort

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei meinem akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. *Olaf Miehe*, bedanken, der mich während meiner fünfjährigen Tätigkeit an seinem Lehrstuhl in außergewöhnlicher Weise gefördert hat. Er nahm sich stets Zeit für meine Wünsche und Probleme und unterstützte mich bei der Auswahl des Dissertationsthemas ebenso wie bei vielen persönlichen Entscheidungen. Das Klima an seinem Lehrstuhl war, auch dank seiner Sekretärin, Frau *Irmgard Deringer*, immer durch Mitmenschlichkeit und Hilfsbereitschaft geprägt.

Sehr verbunden bin ich außerdem Herrn Professor Dr. *Wilfried Küper* für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Professor Dr. *Eberhard Schmidhäuser* und Herrn Professor Dr. *Friedrich-Christian Schroeder* für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe. Mein Dank gilt ferner der Konrad-Adenauer-Stiftung, die mich mit einem Graduiertenstipendium förderte und so die finanziellen Voraussetzungen für das Entstehen dieser Arbeit sicherte.

Besonderen Dank schulde ich meiner Schwägerin, *Vera v. Pentz*, die das Entstehen meiner Dissertation mit vielen hilfreichen Überlegungen begleitete. Wertvolle Unterstützung bei der abschließenden Überarbeitung erhielt ich von *Bärbel Barth*, *Friedrich-Wenzel Bulst*, *Peter Gladbach*, *Astrid Lindner*, *Heinrich Schimpf*, *Tim Schwarzburg* und von meinem Vater, *Horst Seel*.

Außerdem möchte ich mich bei meinen Eltern, *Horst und Elisabeth Seel*, und bei meinen Schwiegereltern, *Neithardt und Ilsabe v. Einem*, dafür bedanken, daß sie meine berufliche Entwicklung und das Entstehen dieser Abhandlung verständnisvoll begleitet und in vielfältiger Weise unterstützt haben. Ein ganz besonderer Dank gilt schließlich meiner Frau *Jutta*, die mir auf die ihr eigene Weise dazu verhalf, daß ich während der Erstellung der Dissertation eine kreative Distanz zu meiner Arbeit behalten konnte.

Heidelberg, im Sommer 1998

*Stefan Seel*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	11
<i>Erster Teil</i>	
<b>Schutzzweck der Begünstigungstatbestände</b>	
I. Schutzzweck des § 257 StGB .....	13
1. Theorien des unmittelbaren Rechtsgüterschutzes .....	13
a) Schutz von Individualinteressen .....	14
aa) Vermögen als Schutzgut .....	14
bb) Vortatrechtsgut als Schutzgut .....	15
b) Schutz von Allgemeininteressen .....	16
aa) Rechtspflege als Schutzgut .....	16
bb) Rechtsordnung als Schutzgut .....	17
c) Kombination der Schutzzwecke .....	18
2. Rechtsgeltungstheorie .....	18
II. Schutzzweck des § 258 StGB .....	22
1. Theorien des unmittelbaren Rechtsgüterschutzes .....	22
a) Schutz der staatlichen Institutionen .....	23
b) Schutz des staatlichen „Strafanspruchs“ .....	23
2. Rechtsgeltungstheorie .....	24
III. Ergebnis .....	26
<i>Zweiter Teil</i>	
<b>Direkte Selbstbegünstigung</b>	
I. Direkte vorteilssichernde Selbstbegünstigung .....	28
1. Konkurrenzrechtliche Erwägungen .....	28
2. Eigene Lösung: Schutzzweckerwägungen .....	30
II. Direkte strafvereitelnde Selbstbegünstigung .....	32
1. Schuldpsychologische Erwägungen .....	32
2. Konkurrenzrechtliche Erwägungen .....	38
3. Eigene Lösung: Schutzzweckerwägungen .....	39
III. Ergebnis .....	40
<i>Dritter Teil</i>	
<b>Indirekte Selbstbegünstigung</b>	
I. Darstellung der bisherigen rechtlichen Beurteilung .....	41
1. Streitstand bis Ende 1974 .....	42
a) Rechtsprechung .....	42
b) Herrschende Lehre .....	43



aa) Konkurrenzrechtliche Erwägungen .....	43
aaa) Subsidiarität .....	43
bbb) Mitbestrafte Nachtat .....	44
bb) Schuldpsychologische Erwägungen .....	45
cc) Schutzzweckerwägungen .....	46
2. Die mit dem EGStGB vom Gesetzgeber verfolgten Ziele .....	47
3. Gegenwärtiger Meinungsstand .....	49
a) Befolgung des gesetzgeberischen Willens .....	49
b) Kritik an der Neuregelung .....	49
aa) Kriminalpolitische Kritik an § 257 III 2 StGB .....	50
bb) Dogmatische Kritik an § 257 III 2 StGB .....	51
aaa) Konkurrenzrechtliche Erwägungen .....	51
bbb) Schutzzweckerwägungen .....	51
II. Entwicklung einer eigenen Lösung .....	52
1. Darstellung der eigenen These .....	52
2. Strafrechtsdogmatische Begründung .....	53
a) Schutzzweckerwägungen .....	54
b) Unrechtsgrund der Teilnahme .....	57
aa) Schutz von potentiellen Tätern .....	57
aaa) Schuldteilnahmetheorie .....	57
bbb) Unrechtsteilnahmetheorie .....	58
bb) Schutz von Allgemeininteressen .....	61
cc) Schutz des Haupttatrechtsguts .....	62
aaa) Reine Verursachungstheorie .....	63
bbb) Reine Akzessorietätstheorie .....	65
ccc) Gemischte Theorie .....	66
c) Ergebnis .....	68
3. Absicherung des gefundenen Ergebnisses .....	68
a) Wortlaut .....	68
aa) § 257 III StGB .....	68
bb) § 258 V StGB .....	70
b) Gesetzgeberischer Wille .....	71
4. Auseinandersetzung mit der Kritik an § 257 III 2 StGB .....	72
III. Ergebnis .....	72

#### *Vierter Teil*

<b>Komplizenbegünstigung</b>	<b>74</b>
I. Strafvereitelnde Komplizenbegünstigung .....	75
1. Dogmatische Einordnung und Ratio des § 258 V StGB .....	75
2. Einzelprobleme im Rahmen des § 258 V StGB .....	77
II. Vorteilssichernde Komplizenbegünstigung .....	78
1. Privilegierung nach § 257 III StGB .....	78
a) Dogmatische Einordnung und Ratio der Bestimmung .....	78
aa) Mitbestrafte Nachtat .....	79
bb) Eigene Lösung: Subsidiaritätsklausel .....	80

aaa) Verminderte Normbefolgungsbereitschaft .....	81
bbb) Abgeschwächter Rechtsgutsangriff .....	82
b) Einzelprobleme im Rahmen des § 257 III 1 StGB .....	82
aa) Verfolgungshindernisse bei der Vortatbestrafung .....	83
bb) Vortatexzesse anderer Vortatbeteiligter .....	85
c) Einzelprobleme im Rahmen des § 257 III 2 StGB .....	88
2. Privilegierungen außerhalb des § 257 III StGB .....	89
a) Absicht vorteilssichernder Selbstbegünstigung .....	90
b) Absicht strafvereitelnder Selbstbegünstigung .....	91
aa) Historische Entwicklung und Gesetzeswortlaut .....	91
bb) Teleologische Aspekte .....	92
III. Ergebnis .....	93
<b>Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse .....</b>	<b>95</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>97</b>
<b>Anhang: Gesetzeslage vor und seit dem 1. Januar 1975 .....</b>	<b>106</b>



## Einleitung

Die Straftatbestände der Begünstigung (§ 257 StGB) und Strafvereitelung (§ 258 StGB) verbieten die Unterstützung von Personen, die eine „rechtswidrige Tat“ begangen haben.

Diese Gemeinsamkeit erklärt sich aus ihrer parallelen Entstehungsgeschichte: So wurden noch im späten gemeinen Recht beide Formen der *Begünstigung*<sup>1</sup> als unselbständige Teilnahme nach der Tat, als sogenanntes *auxilium post delictum*, angesehen.<sup>2</sup> Eine tatbestandliche Ausgestaltung besteht erst seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich<sup>3</sup>, welches aufgrund des im 19. Jahrhundert aufkommenden Verursachungsdogmas die Konstruktion der Teilnahme nach der Tat nicht mehr akzeptieren konnte. Dabei waren die heute als (vorteilssichernde) Begünstigung und Strafvereitelung geregelten Tatbestände zunächst als sachliche und persönliche Begünstigung in § 257 StGB a. F. zusammengefaßt. Die tatbestandliche Trennung erfolgte durch das am 1. Januar 1975 in Kraft getretene EGStGB<sup>4</sup> vom 2. März 1974.<sup>5</sup>

In der vorliegenden Abhandlung wird der Frage nachgegangen, wie sich die historisch bedingte Abhängigkeit der Begünstigungstatbestände von der Vortat auf die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten auswirkt, in denen die Vortat und die anschließende Begünstigung von derselben Person begangen werden. Insbesondere soll geklärt werden, in welchem Umfang und aus welchen Gründen die strafrechtliche Verwicklung in die Vortat eine spätere Strafbarkeit wegen vorteilssichernder oder strafvereitelnder Begünstigung ausschließt.

Dazu werden im ersten Teil der Arbeit zunächst die Schutzgüter der §§ 257 und 258 StGB bestimmt. Diese Schutzgutsfestlegung ist – wie der weitere

---

<sup>1</sup> Der Begriff der *Begünstigung* wird im folgenden als Oberbegriff für die Begünstigung im technischen Sinne (§ 257 StGB) und die Strafvereitelung (§ 258 StGB) gebraucht. Im Rahmen des § 257 StGB wird von *vorteilssichernder*, im Rahmen des § 258 StGB von *strafvereitelnder* Begünstigung gesprochen.

<sup>2</sup> Ausführlich zur Entwicklung im gemeinen Recht siehe *Dersch*, *Begünstigung*, 1980. Allgemein zur Genese der §§ 257, 258 StGB siehe *Ebert*, ZRG Germ. Abt. 110, 1993, S. 1 ff.

<sup>3</sup> Verabschiedet am 15. Mai 1871 (RGBl, 1871, S. 127 ff.).

<sup>4</sup> BTDrucks 7/550.

<sup>5</sup> Die Gesetzesfassungen vor und seit dem 1. Januar 1975 sind im Anhang (S. 106) abgedruckt.

Gang der Abhandlung zeigen wird – der entscheidende Ausgangspunkt, um die Frage nach der Strafbarkeit von Vortätern und Vortatteilnehmern gemäß §§ 257, 258 StGB beurteilen zu können.

Im zweiten Teil der Abhandlung wird die sogenannte *direkte Selbstbegünstigung* untersucht. Hierunter versteht man Situationen, in denen sich ein Delinquent ohne Einbeziehung Dritter selbst begünstigt, zum Beispiel indem er flieht oder die Beute versteckt. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist ein solches Verhalten straflos, da nach §§ 257, 258 StGB nur bestraft wird, wer einen „anderen“ nach einer rechtswidrigen Tat unterstützt. Zu analysieren werden jedoch die Gründe sein, die diese gesetzlich angeordnete Straflosigkeit tragen.

Die Klärung dieser Frage bildet die Grundlage für den dritten Teil der Arbeit, die rechtliche Beurteilung der sogenannten *indirekten Selbstbegünstigung*. Gemeint sind Situationen, in denen der Vortäter oder Vortatteilnehmer an einer Begünstigung teilnimmt, die ihm selbst zugute kommt. Im typischen Fall stiftet er einen anderen dazu an, ihm zu helfen. Die Frage nach der Strafbarkeit eines solchen Teilnahmeverhaltens gemäß §§ 257, 26 StGB und §§ 258, 26 StGB scheint auf den ersten Blick durch die §§ 257 III, 258 V StGB geklärt. Die bislang vertretene Meinung geht davon aus, daß der *indirekte strafvereitelnde Selbstbegünstiger*<sup>6</sup> nach § 258 V StGB stets straflos handelt, der *indirekte vorteilssichernde Selbstbegünstiger* dagegen nach § 257 III StGB nur dann, wenn eine Bestrafung aus der Vortat sichergestellt ist und keine Anstiftung eines an der Vortat Unbeteiligten vorliegt. Diese Ansicht soll kritisch hinterfragt werden, wobei auf der Basis der im ersten Teil entwickelten Schutzzweckbestimmung der Versuch unternommen wird, einen neuen Lösungsweg aufzuzeigen.

Im vierten Teil der Abhandlung wird schließlich die Begünstigung von anderen Vortatbeteiligten, die sogenannte *Komplizenbegünstigung*, untersucht. Dabei sind die privilegierenden Regelungen der §§ 257 III und 258 V StGB näher zu analysieren, wobei vor allem § 257 III StGB einer kritischen Neubewertung bedarf.

---

<sup>6</sup> Teilweise wird in diesem Zusammenhang auch von indirekter „Selbststrafvereitelung“ (*Siepmann*, Strafvereitelung, 1988, S. 30) oder „Selbstvereitelung“ (*Gropp*, Sonderbeteiligung, 1992, S. 247) gesprochen. Diese Wortbildungen sind jedoch unhaltbar, da es sprachlich ausgeschlossen ist, den Begriff des Vereitelns auf eine Person zu beziehen.

## *Erster Teil*

### **Schutzzweck der Begünstigungstatbestände**

Seit Bestehen des StGB ist der Zweck der Begünstigungsstrafe umstritten. Auch die Neuregelung der Tatbestände durch das EGStGB hat diesbezüglich keine gesetzliche Klärung gebracht. Vielmehr ist die ehemals im Rahmen des § 257 StGB a. F. geführte Diskussion um das Wesen der sachlichen und persönlichen Begünstigung seit der Gesetzesreform nahezu unverändert bei den heutigen Tatbeständen der vorteilssichernden Begünstigung und Strafvereitelung fortgesetzt worden.<sup>7</sup>

#### **I. Schutzzweck des § 257 StGB**

Zunächst soll das Wesen der vorteilssichernden Begünstigung näher betrachtet werden. Versucht man die große Anzahl von Meinungen, die hierzu vertreten werden, zu systematisieren, so kristallisieren sich im wesentlichen zwei unterschiedliche Grundüberlegungen heraus.

##### **1. Theorien des unmittelbaren Rechtsgüterschutzes**

Nach der klassischen Auffassung dient die Pönalisierung der vorteilssichernden Begünstigung dem unmittelbaren Rechtsgüterschutz. Der vorteilssichernde Begünstiger werde bestraft, weil er die Wiederherstellung des durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Zustandes zu verhindern suche.<sup>8</sup> Innerhalb dieser Konzeption ist allerdings umstritten, welches konkrete Rechtsgut durch die Restitutionsvereitelung verletzt wird. Teilweise wird die Ratio des § 257 StGB im Schutz von Individual-, teilweise im Schutz von Allgemeininteressen gesehen.

---

<sup>7</sup> Bei der Bestimmung der Schutzgüter der §§ 257, 258 StGB kann also auch auf Meinungen und Argumente aus der Zeit vor 1975 zurückgegriffen werden.

<sup>8</sup> Zum Aspekt der Perpetuierung der rechtswidrigen Lage siehe etwa *BGHSt* 36, S. 277 ff. (280); *Ruß*, LK-StGB, § 257 Rn. 2; *Wessels*, Strafrecht BT/2, Rn. 744.